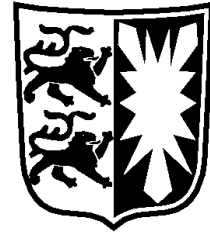


# Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Nachrichten und Informationen  
Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Hinweis zur Fortbildungspflicht

Liebe Mitglieder,

seit dem 01.01.2014 wird jährlich aus dem Kreise aller Mitglieder im März eine Stichprobenkontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der Fortbildungspflicht nach § 3 Absatz Satz 2 Nr. 2 ArchIngKG i.V.m. der Fortbildungsordnung vom 5.11.2012 durchgeführt.

Ich bitte Sie daher, bis spätestens 28.02.2015 Ihre Fortbildungsnachweise, die mindestens 12 Unterrichtsstunden betragen müssen (1 UE = 45 min.), bei Frau Siedentopf unter [siedentopf@aik-sh.de](mailto:siedentopf@aik-sh.de) einzureichen.

*Simone Schmid*  
Geschäftsführerin

## Kammerversammlung 2014 Wahlen – Berichte – Berufspolitik

Am 26. November 2014 fand die Kammerversammlung statt. Zunächst berichteten der Präsident, der Erste Vizepräsident und der Koordinator des Hauptausschusses aus der Arbeit des vergangenen Jahres

Herr Uwe Schüler referierte über folgende Themen auf Bundesebene:

- Architekten- und Ingenieurvertragsrecht
- Generalist versus Spezialist
- Umsetzung der Europäischen Vergaberechtsrichtlinie

- BIM
- Mitgliedschaft der BAK im BFB und im AHO
- Deutscher Architektentag 2015

Auf Landesebene prägten folgende Themen das vergangene Jahr:

- Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
- Wettbewerbswesen
- Fachhochschule Lübeck
- Axel-Bundsen-Stiftung



Impressionen von der Kammerversammlung 2014.



Bilder: AIK SH



Herr Schüler wies darauf hin, dass die Mitglieder im 1. Halbjahr 2015 einen Spendenaufruf erhalten und bittet die Mitglieder, diesen zu unterstützen.

- Umfrage des Instituts Hommerich zur wirtschaftlichen Situation in schleswig-holsteinischen Architekturbüros
- Tag der Architektur 2014
- NordBau 2014
- Veranstaltungsreihe „Aus der Praxis für die Praxis“ (§ 34 BauGB)
- AAI

Im Zusammenhang mit dem Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst berichtete Herr Schüler über den vom Ministerium für Justiz, Europa und Kultur überreichten Nutzungsvertrag und bat die Kammerversammlung um ein Votum, ob dieser unterzeichnet werden kann. Das Votum der Kammerversammlung war positiv.

- Rechtsschutzversicherung für Architekten und Ingenieure
- Festakt 50 Jahre Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Der Erste Vizepräsident, Herr Harald Peter Hartmann, berichtete zu folgenden Themen:

- Berufsausübungsrecht für Ingenieure im sicherheitsrelevanten Bereich
- Zuständige Stelle
- Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie
- Homepage der AIK SH
- DENA
- BIM aus Sicht der Ingenieure
- HOAI 2013: Rückführung der Beratungsleistungen

Herr Hartmann appellierte an die Ingenieure und Architekten, auf die Bauabnahme/Bauüberwachung nach der LBO zu achten.

Herr Prof. Dr. Günther Schall stellte sich als neuer Koordinator des Hauptausschusses vor. In diesem Zusammenhang erläuterte er die Arbeit des Hauptausschusses und der einzelnen Kompetenzfelder.

Im Anschluss an die Rechenschaftsberichte erteilte Herr Jens Peter Kersig als Vorsitzender des Finanzausschusses den Rechenschaftsbericht 2013, und der erste Rechnungsprüfer Herr Ingo Nielson erläuterte die Rechnungsprüfungen auf Grundlage des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses 2013.

Der Kammerbeitrag 2015 wurde einstimmig unverändert wie bisher festgelegt.

Nachdem die Geschäftsführerin Frau Simone Schmid den Haushaltsplan 2015 vorgestellt hatte, erfolgte die Abnahme der Jahresrechnung 2013 bei einer Enthaltung einstimmig durch die Kammerversammlung. Der Haushaltsplan 2015 wurde durch die Kammerversammlung einstimmig genehmigt. Schließlich wurde dem Vorstand auf Antrag des Rechnungsprüfers Ingo Nielson bei eigener Enthaltung einstimmig Entlastung erteilt.

Außerdem fanden im Rahmen der Kammerversammlung Wahlen statt:

#### **Wahl einer Rechnungsprüferin gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 ArchIngKG**

Die Wahlperiode des ersten Rechnungsprüfers, Herrn Ingo Nielson, ist beendet. Die freischaffende Architektin Inke Detlefsen stellte sich vor und wurde einstimmig bei eigener Enthaltung als Rechnungsprüferin gewählt.

#### **Nachwahl zum Hauptausschuss**

Herr Holger Muhs führte in die Nachwahlen zum Hauptausschuss ein; Herr Jochen Dohrenbusch, Herr Christian Schmieder und Herr Dr. Michael Wichers stellten sich zur Wahl und wurden bei eigener Enthaltung einstimmig von der Kammerversammlung gewählt.

#### **Wahl des Vorstandes der Axel-Bundsen-Stiftung**

Auf Vorschlag des Vorstandes standen folgende Vorstandsmitglieder für die Axel-Bundsen-Stiftung zur Wahl: Herr Architekt und Stadtplaner Prof. Achim Laleik, Hamburg, Herr Ministerialdirigent Norbert Scharbach, Kiel und Herr Beratender Ingenieur Kai Trebes, Kiel.

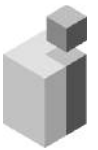
Alle drei Kandidaten wurden einstimmig gewählt.

#### **Änderung der Satzung über den Hauptausschuss**

Für den Hauptausschuss werden zukünftig mindestens 5 weitere Kammermitglieder gewählt, um im Falle von Wechseln und Verhinderungen während einer Legislaturperiode auf nachrückende Kollegen zurückgreifen zu können.

#### **Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss**

Bisher gab es keine Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss, obwohl das Architekten- und Ingenieurkammergesetz dieses vorsieht. Die Geschäftsordnung wurde einstimmig von der Kammerversammlung beschlossen; sie wird nachfolgend offiziell bekanntgegeben und abgedruckt.



## Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 2 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG) vom 09. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), erlässt die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein durch Beschlussfassung vom 26. November 2014 folgende Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuss:

### § 1 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein hat die Aufgabe, Streitigkeiten gütlich beizulegen, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird auf Anrufung durch ein Kammermitglied oder einen Dritten oder auf Anordnung des Vorstandes der Kammer tätig. Ist ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

### § 2 Pflichten der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen sich gegenüber der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein schriftlich zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassenden Verschwiegenheit verpflichten.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen während des Verfahrens mit der Partei in keinerlei geschäftlicher Verbindung stehen und diese auch sonst nicht beraten oder vertreten. Im Zusammenhang mit dem Streitstoff des Schlichtungsverfahrens gilt dies auch nach dessen Abschluss.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, die Streitfälle unparteilich, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Ihnen steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

### § 3 Pflichten der Parteien

Die Parteien verpflichten sich, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für solche Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Schlichtungsverfahrens bekannt wurden. Die Parteien sind weiterhin verpflichtet,

- Ansichten oder Ratschläge der anderen Parteien in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit,
- Eingeständnisse der anderen Parteien im Laufe des Schlichtungsverfahrens,
- Vorschläge des Schlichtungsausschusses sowie
- die Tatsache, dass die andere Partei ihre Bereit-

schaft gezeigt hat, einen Vergleichsvorschlag des Schlichtungsausschusses anzunehmen,

nicht als Beweis in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen, gleichgültig, ob sich das Verfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war oder nicht.

### § 4 Verfahren

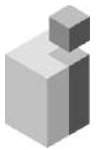
(1) Bei Anrufen des Schlichtungsausschusses hat der Antragsteller/die Antragstellerin den Sachverhalt im Einzelnen schriftlich darzulegen, sachdienliche Unterlagen beizufügen und geeignete Beweismittel zu bezeichnen. Die Unterlagen sind in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses zulässig, so hat der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende den Antrag unverzüglich dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zu übersenden. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vorstand ein Schlichtungsverfahren angeordnet hat.

(3) Ist der Antragsgegner/die Antragsgegnerin kein Kammermitglied und ist der Antrag im Übrigen zulässig, so ist der Antragsgegner/die Antragsgegnerin gleichzeitig aufzufordern, ausdrücklich zu erklären, ob er/sie mit dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss einverstanden ist.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners/der Antragsgegnerin oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist bestimmt der/die Vorsitzende bzw. deren Stellvertreter/dessen Stellvertreterin den Termin zur Schlichtungsverhandlung. Der/die Vorsitzende wirkt, soweit erforderlich, auf eine Ergänzung des Vorbringens sowie etwaiger Unterlagen hin und unterrichtet die Beisitzer oder Beisitzerinnen rechtzeitig vor dem Termin über den Streitgegenstand des Verfahrens. In geeigneten Fällen kann der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende vor Bestimmung eines Verhandlungstermins den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Kommt daraufhin eine Einigung zustande, ist sie schriftlich festzuhalten und von den Parteien und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist über den Antrag mündlich zu verhandeln. Kommt es in der mündlichen Verhandlung zu keiner Einigung, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert.

(5) Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Ausschuss von einer Schlichtungsverhandlung absehen und den Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag



übermitteln. Kommt es zu keiner Einigung, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert, es sei denn, eine der beiden Parteien stellt binnen 14 Tagen ab Zugang des ablehnenden Vermittlungsvorschlags einen Antrag auf mündliche Verhandlung.

(6) Die Ladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin bei den Parteien einzugehen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann diese Frist abgekürzt werden.

(7) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das betreffende Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des abgelehnten Mitgliedes des Schlichtungsausschusses. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der/die Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmengleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.

(8) Ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.

(9) Die Schlichtungsverhandlung ist nichtöffentlich. Sie findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Diese können auch schon vor der Verhandlung Rechtsanwälte hinzuziehen oder sich des Beistandes sachkundiger Personen bedienen.

(10) In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.

(11) Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(12) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten sowie der etwaig vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner das Ergebnis der Verhandlung.

(13) Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Wortlaut im Verhandlungsprotokoll oder in einer Anlage zum Protokoll niederzulegen. Der Vergleich soll eine Kostengrundentscheidung über die Kosten des

Schlichtungsverfahrens beinhalten. Sofern keine Einigung der Parteien über die Kosten getroffen werden kann, entscheidet der Ausschuss über die Kostentragungspflicht. Der Vergleich ist den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden (Abs. 4), so ist der Vergleich in einer gesonderten Urkunde schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin zu unterzeichnen. Sodann ist diese den Beteiligten zur Unterschrift zu übersenden. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Vergleichsurkunde auszuhändigen oder zu übersenden.

(14) Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so ist dies nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung im Protokoll, im Übrigen in sonstiger Weise schriftlich festzuhalten.

(15) Einigen sich die Beteiligten zusätzlich und schriftlich darauf, dass der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch erlassen soll, verfährt der Ausschuss nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (Fassung vom 01.07.1998).

#### **§ 5 Akteneinsicht**

Zur Akteneinsicht sind die Parteien und deren Verfahrensbevollmächtigte sowie der Präsident/die Präsidenten und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein bis zur Beendigung des Verfahrens befugt.

#### **§ 6 Kosten des Verfahrens**

(1) Für das Schlichtungsverfahren werden Auslagen und Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sowie nach der Satzung über die Sitzungs- und Reisekosten der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sowie über die Satzung über die Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit und Tätigkeit im Beratungsdienst der Kammer erhoben.

(2) Über die Tragung der Kosten, auch der eigenen Kosten und Auslagen der Beteiligten, entscheidet der Schlichtungsausschuss.

Der Schlichtungsausschuss beruht auf § 27 Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 09. März 2010.

## Satzung zur Änderung der Satzung über den Hauptausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vom 26. November 2014

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG) vom 09. August 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 356), erlässt die Kammerversammlung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein durch Beschlussfassung vom 26. November 2014 folgende Änderungssatzung:

### Artikel 1

Die Satzung über den Hauptausschuss der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 590), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2011 (Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 920) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 2 Punkt 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Ingenieurwesen und Tragwerksplanung“ werden ersetzt durch die Worte „Ingenieur- und Vermessungswesen“.

2. § 3 wird um Punkt 4. ergänzt und lautet wie folgt:

4.

Mindestens 5 weitere Kammermitglieder werden für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Hauptausschusses als Nachrückkandidaten gewählt. Von den gewählten Nachrückkandidaten ist mindestens ein/e Architekt/in, ein/e Stadtplaner/in, ein/e Innenarchitekt/in, ein/e Landschaftsarchitekt/in und ein/e Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin zu wählen. Der Nachrückkandidat/die Nachrückkandidatin muss der Berufsgruppe des ausscheidenden Mitgliedes angehören.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Amtlicher Anzeiger) in Kraft.

Ausgefertigt: Kiel, den 26. November 2014

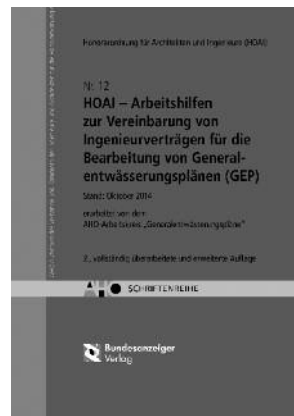
## AHO Schriftenreihe

*Heft 12: „HOAI – Arbeitshilfen zur Vereinbarung von Ingenieurverträgen für die Bearbeitung von Generalentwässerungsplänen (GEP)“, 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage*

Bei den im Heft 12 mit Stand vom Januar 2000 aufgeführten Normen und Regelwerken sind Veränderungen eingetreten, die eine Überarbeitung dieses Heftes erforderlich machten.

Mit einem Generalentwässerungsplan (GEP) werden in der Siedlungswasserwirtschaft die Grundlagen für die darauf aufbauenden Objektplanungen für Einzelmaßnahmen geschaffen. Der Generalentwässerungsplan ist als Bedarfsplanung im Sinne der DIN 18250 zu verstehen.

Die Vergütung der Leistungen für einen GEP fällt nicht in den Verordnungsbereich der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Das Honorar ist frei zu vereinbaren. Das bereits im Jahr 2000 veröffentlichte Heft hat Eingang in die Vereinbarung von Leistungen für einen GEP und deren Vergütung gefunden. Die dazu in der vorliegenden Arbeitshilfe gemachten Aussagen beruhen auf Erhebungen, die bereits im Jahre 1998 begannen. Mit der 7. Novelle zur HOAI hat der Verordnungsgeber nun auch das Klären



der Aufgabenstellung zur Objektplanung auf der Grundlagen der Bedarfsplanung des Auftraggebers als Vergütungsbestand einer Grundleistung der Leistungsphase 1. HOAI – Grundlagenermittlung mit aufgenommen.

Damit ist nun eindeutig bestimmt, dass die Vergütung von

Leistungen zum GEP nicht im Honorar der Tafelwerte zur Vergütung der Objektplanung enthalten ist. Eine Arbeitshilfe für gekoppelte Modelle zur iterativen Überprüfung zwischen Kanalnetz und Oberfläche wird Gegenstand einer weiteren Ausarbeitung werden.



## Fortbildungsveranstaltungen der AIK

Auf drei Veranstaltungen aus unserem umfangreichen Fortbildungsprogramm des 1. Halbjahres 2015 möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

### Energieberaterlehrgang für den Nichtwohnungsbau DIN 18599

Der nachfolgende 4-tägige Kompaktlehrgang richtet sich in erster Linie an Planer, die selbst einen Nachweis führen wollen und über Erfahrungen aus Wohnungsbaubilanzen verfügen, ggf. sind auch andere Vorkenntnisse möglich.

#### Auszug aus dem Inhalt:

Nachweisverfahren und Anforderungen für Neubau und Bestand | Vorstellung der Bilanzmethodik der DIN V 18599 | Randbedingungen der Zonierung und Flächenermittlung nach DIN V 18599-1 und Nutzungsprofile nach DIN V 18599-10 | Bilanz der Nutzwärme aus Wärmequellen und Wärmesenken nach DIN V 18599-2 | Berechnung des Energiebedarfs für Beleuchtung nach DIN V 18599-4: Grundlagen energieeffizienter Beleuchtung, Bilanzierungsmethodik, Optimierung von Planung und Nachweis, Optionen für Fassaden und Tageslichtsysteme, höherwertige Verfahren | Verfahren zur Bilanzierung der Heizung nach DIN V 18599-5, Warmwasserbereitung nach DIN V 18599-8, Klimatisierung und Kühlung nach DIN V 18599-3 und -7 in den Stufen Übergabe, Verteilung, Speicherung und Erzeugung und BHKWs nach Teil 9 | Berechnung eines Beispiels mit Hilfe von Software

#### Termin:

21. Mai 2015 Hamburg - Start  
22. Mai 2015 Hamburg  
04. Juni 2015 Neumünster  
05. Juni 2015 Neumünster  
Jeweils 9.30 – 17.00 Uhr - Präsenzpflicht  
Gebühr: 600,- / 650,00 €

### Baulicher Brandschutz im Bestand – Beurteilung von Bestandsbauteilen

Referent: Dr.-Ing. Gerd Geburtig, Architekt, Sachverständiger und Prüfenieur für Brandschutz, VPI

Bei der Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes für ein Bestandsgebäude stellt sich oftmals die Frage danach, wie die vorgefundenen Bauteile in brandschutztechnischer Hinsicht angemessen zu beurteilen seien.

#### Auszug aus dem Inhalt:

Gefahrergriffe  
Bestandsschutz und Umnutzungen | Beurteilung der

Gefahren | Bauordnungsrechtliches Anpassungsverlangen und genügende Brandsicherheit | Unterschiede zwischen Sanierung und denkmalpflegerischer Beurteilung | Brandschutztechnische Beurteilung ausgewählter Bestandsbauteile

Auswertung von Brandereignissen im Detail | Wände; Stützen, Balken und Unterzüge; Treppen; Türen | Fallbeispiele aus der Praxis | Geeignete brandschutztechnische Bestandsaufnahme | Beurteilung von Bestandsbauteilen innerhalb eines Brandschutzkonzeptes | Korrekte Bezugnahme auf historische Quellen | Zuordnungs- und zivilrechtliche Belange bei der Beurteilung | Argumentationshilfen für die Prüfung von Brandschutzkonzepten

**Termin:** 09. Juni 2015, 09.00 – 16.30 Uhr

Gebühr: 155,00 / 165,00 / 195,00 €

Ort: Altes Stahlwerk Business & Lifestyle Hotel  
Rendsburger Str. 81, Neumünster

### Informationsveranstaltung zur Sachverständigenbestellung bei der AIK Schleswig-Holstein

Diese Informationsveranstaltung richtet sich an alle Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, die Interesse haben, als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig zu sein. Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein möchte in dieser Veranstaltung insbesondere über die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen informieren und aufklären, welche für eine Sachverständigenbestellung erforderlich sind.

#### Auszug aus dem Inhalt:

Die Kammer als Bestellorgan | Der Sachverständigenausschuss | Voraussetzungen zur Antragstellung | Standesrechtliche Fragen kammerangehöriger Sachverständiger | Sachverständigenordnung | Prüfungsordnung | Sachverständigen-Lehrgang als Basiswissen | Fragen und Antworten zur Bestellung

**Termin:** 28. Mai 2015, 16.00 – 18.00 Uhr

Gebühr: 35,00 € einheitlich

Ort: AIK Schleswig-Holstein

### Vorschau auf das 2. Halbjahr 2015:

Ab September 2015 findet ein neuer Sachverständigenlehrgang statt, jeweils freitags von 14.00 – 18.00 Uhr (ausgenommen in den Herbstferien). Die genauen Termine werden in Kürze bekannt gegeben. Sichern Sie sich schon jetzt einen Platz.

#### Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25  
E-Mail: [info@aik-sh.de](mailto:info@aik-sh.de) • Internet: [www.aik-sh.de](http://www.aik-sh.de) • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid